

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

– Drucksache 19/13452 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 4a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG))

Die Bundesregierung wird auf Vorschlag des Bundesrates zunächst die Ergebnisse der auf Ebene der Gesundheitsministerkonferenz eingerichteten Arbeitsgruppe „Grundsatzfragen des öffentlichen Gesundheitsdienstes“ zur statistischen Erfassung der Personalausstattung im öffentlichen Gesundheitsdienst abwarten.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Buchstabe b IfSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 13 Absatz 4 IfSG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Die Übermittlung von Daten der statistischen Ämter der Länder an die zuständigen Landesgesundheitsbehörden dürfte jedoch dem Statistikgeheimnis (§ 16 des Bundesstatistikgesetzes) widersprechen.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e (§ 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3, Absatz 9 Satz 1 und Satz 4, Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 IfSG)

Die Bundesregierung prüft auf Vorschlag des Bundesrates, inwieweit die Erfassung der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege als Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG zwingend zur Folge hat, dass in diesen Fällen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen sind und eine infektionshygienische Überwachung durch das Gesundheitsamt zu erfolgen hat (§ 36 Absatz 1 IfSG).

Darüber hinaus ist jedoch zu berücksichtigen sein, dass nach der Gesetzesbegründung der Begriff der Einrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ein gegenüber dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eigenständiger Begriff ist und daher nicht zwingend gesetzliche Vorschriften außerhalb des Infektionsschutzrechts für Einrichtungen analog Anwendung finden müssen.

**Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e
(§ 20 Absatz 9 Satz 6 IfSG)**

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

**Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e
(§ 20 Absatz 9 Satz 1, Satz 4, Satz 6 und Absatz 10 Satz 1 und Satz 2 IfSG)**

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

**Zu Nummer 7 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 IfSG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut zu Kontraindikationen und falschen Kontraindikationen können der Praxis zwar eine wichtige Orientierung geben, eine abschließende Aufzählung der in Frage kommenden Kontraindikationen kann jedoch nicht in Betracht kommen.

**Zu Nummer 8 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e
(§ 20 Absatz 9 Satz 2 und Satz 5 IfSG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 9 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e
(§ 20 Absatz 9 Satz 3a – neu – IfSG)**

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

**Zu Nummer 10 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e
(§ 20 Absatz 9 Satz 4 IfSG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Ohne die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 20 Absatz 9 Satz 4 IfSG-e kämen zur Durchsetzung der Impfpflicht nur Bußgelder und Zwangsgelder zur Erzwingung der Nachweisvorlage in Betracht. Auch Anordnungen der Gesundheitsämter im Einzelfall nach § 20 Absatz 12 Satz 3 IfSG-E dürften dann nach dem Vorschlag des Bundesrates folgerichtig wohl nicht erfolgen. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte hält es die Bundesregierung für verhältnismäßig, nicht schulpflichtige Personen, die keinen Nachweis für einen Schutz gegen Masern vorweisen können, vom Besuch in einer Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen, insbesondere weil die Risiken einer Erkrankung an Masern die Risiken einer Masernschutzimpfung weit überwiegen und eine Masernschutzimpfung für solche Personen zumutbar erscheint, bei denen keine anerkannte medizinische Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung vorliegt.

Bereits nach geltendem Recht kann Personen, die nicht gegen Masern geimpft sind und auch keine Immunität gegen Masern vorweisen, verboten werden, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume zu betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung zu benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilzunehmen, wenn festgestellt wird, dass eine andere Person in der Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist (§ 28 Absatz 2 IfSG).

**Zu Nummer 11 – Zu Nummer 8 Buchstabe e
(§ 20 Absatz 9 Satz 4a – neu – IfSG)**

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

**Zu Nummer 12 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e
(§ 20 Absatz 9 Satz 7 – neu – und Absatz 10 Satz 3 – neu – IfSG)**

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

**Zu Nummer 13 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e
(§ 20 Absatz 11 Satz 1 einleitender Satzteil und Nummer 1 IfSG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der vorgeschlagenen Verkürzung der Fristen steht erstens für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entgegen, dass Inobhutnahmen aufgrund einer Kindeswohlgefährdung nicht gefährdet werden sollen. Zweitens steht dem für Unterkünfte für Geflüchtete entgegen, dass die besondere Situation, in der sich geflüchtete Menschen gerade auch in der Ankunftszeit befinden, zu berücksichtigen sind. Dabei sind stets auch die besonderen Schwierigkeiten eines entsprechenden Nachweises für geflüchtete Personen zu berücksichtigen.

**Zu Nummer 14 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e
(§ 20 Absatz 11 Satz 3 – neu – IfSG)**

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

**Zu Nummer 15 – Zu Artikel 1 Nummer 8
(§ 20 IfSG)**

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Die Bundesregierung wird die Belange der betroffenen Einrichtungen umfassend im Vorfeld des geplanten Inkrafttretens des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020 im Blick behalten und die Länder bei den entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen umfassend unterstützen.

**Zu Nummer 16 – Zu Artikel 1 Nummer 8
(§ 20 IfSG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung erscheint vor dem Hintergrund der schon bestehenden Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 IfSG nicht notwendig. Danach erstellt das Robert Koch-Institut im Benehmen mit den jeweils zuständigen Bundesbehörden für Fachkreise als Maßnahme des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstige Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Die Aufgabe der Information der Fachöffentlichkeit in Bezug auf Schutzimpfungen ist dem Robert Koch-Institut daher bereits gesetzlich zugewiesen.

**Zu Nummer 17 – Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu –
(§ 56 Absatz 1 Satz 3 –neu – IfSG)**

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

**Zu Nummer 18 – Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a
(§ 73 Absatz 1a Nummer 7a und Nummer 7b IfSG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Ohne die im Entwurf vorgesehene Bußgeldsanktionierung der Leitungen von Einrichtungen, die Personen trotz fehlenden Nachweises zur Betreuung aufnehmen oder Tätigkeiten übertragen bzw. in solchen Fällen die Gesundheitsämter nicht benachrichtigen, würde die Durchsetzung der Impfpflicht erheblich erschwert. Insbesondere die vom Bundesrat angeführte fehlende Sanktionierung der Nichtbefolgung der Benachrichtigungspflicht nach § 34 Absatz 10a Satz 2 IfSG hat in der bisherigen Praxis deutlich gezeigt, dass der Nachweiserbringungspflicht nach § 34 Absatz 10a Satz 1 IfSG an vielen Stellen nicht zufriedenstellend nachgekommen wird.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte hält es die Bundesregierung für verhältnismäßig, in den vorgesehenen Fällen die Leitungen von Einrichtungen mit einer Geldbuße zu sanktionieren, soweit sie vorwerfbar gehandelt haben.

Zu Nummer 19 – Zu Artikel 1

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Länder führen nach Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes die maßgeblichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes als eigene Angelegenheit aus; hieraus ergibt sich zugleich ihre Finanzierungsverantwortung.

Der Gesetzentwurf begründet insbesondere keine neuen Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten (vgl. Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes). Allein dadurch, dass Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht sind, einen Nachweis nach § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG-E vorweisen müssen, folgt keine neue Verpflichtung der Länder, die schon heute nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Leistung von Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47 und 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind.

Zu Nummer 20 – Zu Artikel 2a – neu – (§ 45 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es erscheint fraglich, ob die Masernimpfpflicht als Geeignetheitskriterium für Personal im Sinne des § 45 Absatz 3 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) angesehen werden kann. Die Vorschrift hat eine andere Zweckbestimmung als die Regelungen des IfSG. Die infektionsschutzrechtliche Pflicht, vor Übertragung von Tätigkeiten vorgesehene Nachweise beim Personal einzufordern, ist darüber hinaus unabhängig von der Leitung aller betroffenen Einrichtungen, und nicht nur der unter § 45 SGB VIII fallenden Einrichtungen, sicherzustellen.

**Zu Nummer 21 – Zu Artikel 4
(Inkrafttreten)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 2 – Zum Gesetzentwurf allgemein
(Erfüllungsaufwand für die Verwaltung)**

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrats zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bundesregierung hat bereits bisher die Interessen der von der Masernimpfpflicht betroffenen Einrichtungen mit den Interessen des öffentlichen Gesundheitsdienstes umfassend miteinander abgewogen: Ein Teil des standardisierten Verwaltungsaufwands (Prüfung des Nachweises von Schutzimpfungen oder Immunität gegen Masern sowie ggf. Meldungen an die Gesundheitsämter) wird dem Gesetzentwurf nach auch bei den Leitungen der betroffenen Einrichtungen liegen. Die Gesundheitsämter werden insbesondere dann tätig, wenn von den Einrichtungen Benachrichtigungen über nicht vorgelegte Nachweise an sie gerichtet werden. Dagegen wurde eine alleinige Durchsetzung der Impfpflicht durch die Gesundheitsverwaltung aus Gründen von Subsidiarität, Bürokratievermeidung sowie bereits bestehender anderweitiger Belastungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht in Betracht gezogen. Die Bundesregierung wird die Belange des öffentlichen Gesundheitsdienstes umfassend im Vorfeld des geplanten Inkrafttretens des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020 im Blick behalten und die Länder bei den entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen umfassend unterstützen.